

Informationsvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Organisation, IuK und zentraler Service - Frau Spahn	Az. 022.132	Datum 17.03.2022
--	----------------	---------------------

Nr.
10/2022/235

Betreff:
Verpflichtung von Frau Marlene Diehm als Stadträtin

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Gemeinderat	Kenntnisnahme	27.04.2022	öffentlich

unter Einbeziehung von:

Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Sachverhalt:

Sollten keine Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) greifen und kein wichtiger Ablehnungsgrund nach § 16 GemO festgestellt worden sein, kann Frau Marlene Diehm gemäß § 32 Abs. 1 GemO vom Vorsitzenden der Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet werden.

Bei der Verpflichtung hat die neue Stadträtin gegenüber dem Vorsitzenden das Gelöbnis abzugeben, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Für die Verpflichtungsformel ist nach der Gemeindeordnung folgender Wortlaut vorgesehen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in